

Herbstkonferenz

10. November 2023 in Berlin



Beschluss

TOP II.13

Information geschädigter Personen im Strafverfahren

Berichterstattung: Sachsen

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Information geschädigter Personen im Strafverfahren befasst. Sie stellen fest, dass derzeit für den gegebenenfalls langen Zeitraum zwischen Anzeigeerstattung und Hauptverhandlung oder verfahrensabschließender Entscheidung in § 406d StPO keine Mitteilungspflicht über den weiteren Verfahrensverlauf vorgesehen ist.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz, die Möglichkeiten der Intensivierung der Kommunikation mit geschädigten Personen durch die Ausweitung der antragsgebundenen Mitteilungspflichten auf relevante und belastbare Zwischenentscheidungen zu prüfen.